

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Bremen

23 C 68/22

Bremen, 23.11.2022

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Parknotruf GmbH gegen

I.

Das Gericht weist auf Folgendes hin:

Die Klägerin dürfte gegen die Beklagte einen Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 858 Abs. 1 BGB haben, den sie wirksam an die Klägerin abgetreten hat.

§ 858 Abs. 1 BGB ist Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB (BGH, Urteil vom 05.06.2009 -V ZR 144/08 -, juris Rn. 15). Nach § 858 Abs. 2 BGB begeht verbotene Eigenmacht und handelt widerrechtlich, wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet.

Wie der Bundesgerichtshof mehrfach entschieden hat, stellt das unbefugte Abstellen eines Fahrzeugs auf einem fremden Privatgrundstück eine verbotene Eigenmacht - nämlich eine Besitzstörung - im Sinne des § 858 Abs. 1 BGB dar, der sich der unmittelbare Grundstücksbesitzer erwehren darf, indem er das Fahrzeug abschleppen lässt (BGH, a.a.O.; BGH, Urteil vom 02.12.2011 - V ZR 30/11 -, Rn. 6, juris; BGH, Urteil vom 04.07. 2014 - V ZR 229/13 -, Rn. 13, juris).

Es ist unerheblich, ob das Fahrzeug vom Kläger selbst dort abgestellt wurde oder von einer Person, der er das Fahrzeug überlassen hatte. Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitz gestört, so kann er nach §862 Abs. 1 BGB von dem Störer die Beseitigung der Stö-

zung verlangen. Störer ist, wer die gegenwärtige Besitzstörung durch seine Handlung selbst bewirkt hat oder von dessen Willensbetätigung die Störung durch einen Dritten oder durch eine Sache adäquat verursacht wurde (vgl. Grüneberg/Herrler, BGB, 81. Aufl. 2022, § 862 BGB, Rn. 8). Überlässt der Halter sein Fahrzeug einer anderen Person zur Benutzung im Straßenverkehr, ist er Zustandsstörer, wenn es unberechtigt auf einem fremden Grundstück abgestellt wird (BGH, Urteil vom 21.09.2012 - V ZR 230/11 -, juris).

Der Kläger ist Halter und Eigentümer des streitgegenständlichen Pkw und deshalb dem Grunde nach verpflichtet, den aus der verbotenen Eigenmacht entstandenen Schaden, nämlich die Kosten der Beseitigung der Besitzstörung zu ersetzen (vgl. hierzu OLG Dresden Urt. v. 15.9.2022 – 8 U 328/22). Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören nicht nur die reinen Abschleppkosten, sondern auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Abschleppvorgangs entstanden sind und solche, die der Beweissicherung und damit der späteren Abwicklung des Abschleppvorgangs dienen, um unberechtigte Schadensersatzansprüche wegen angeblicher Beschädigungen abwehren zu können (BGH, Urteil vom 04.07.2014 - V ZR 229/13 -, Rn. 16, juris).

II.

Die Beklagte mag vor dem dargestellten Hintergrund erwägen, die Klageforderung anzuerkennen. Insoweit wird um Stellungnahme binnen zwei Wochen gebeten.

Andernfalls wird das Gericht über die Behauptung, dass eine entsprechende Leerfahrt durchgeführt worden ist, Beweis erheben.

Hogenkamp
Richter am Amtsgericht

***Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein.***

Bremen, 24.11.2022

Lange, Justizfachangestellte

*als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder
mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.*